

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma
Wilhelm Wussow
Handwerkstr. 4
27804 Berne

Es berät Sie: Frau Gaudlitz
Zimmer: 304 – 3. Stock
Durchwahl: 04401 927-617
oder Zentrale: 04401 927-0
E-Mail: freda.gaudlitz@lkbra.de
Aktenzeichen: 68/682251-341
Brake, den **07.06.2021**

Planfeststellung gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 107 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und § 1 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG

zum Ausbau eines Gewässers im Rahmen des Abbaus von Klei und Sanden in Harmenhausen (Harmenhausen IV)

Inhalt:

A.	Planfeststellung - Verfügender Teil -	3
I.	Feststellung der Pläne	3
II.	Nebenbestimmungen / Auflagen / Hinweise	5
1.	Aufschiebende Bedingungen	5
2.	Befristung	5
3.	Allgemeine Nebenbestimmungen	5
4.	Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz Schutz vor Lärm und Erschütterungen Schutz vor Verstaubungen und Verschmutzungen	6 7
5.	Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz	7
6.	Nebenbestimmungen zum anlagenbezogenen Gewässerschutz	8
7.	Nebenbestimmungen zu Naturschutz und Landschaftspflege	9
8.	Nebenbestimmungen zum Denkmalschutzrecht	10
9.	Nebenbestimmungen zum Bodenschutz	11
10.	Hinweise zum Baurecht	11
11.	Widerrufsmöglichkeiten und Vorbehalte	11

12.	Entscheidung über Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge	11
13.	Kostenlastentscheidung	11
14.	Hinweise	12
B.	Planfeststellung - Begründung -	13
I.	Sachverhalt	13
1.	Beschreibung des Vorhabens	13
2.	Vorgängige Planungsstufen	14
3.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	14
II.	Verfahrensrechtliche Bewertung	17
1.	Rechtmäßiger Verfahrensablauf	17
2.	Umfang der Planfeststellung	17
III.	Materiell-rechtliche Bewertung	17
1.	Planrechtfertigung	17
2.	Prüfung von Alternativen	18
3.	Umweltverträglichkeitsprüfung	18
4.	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	25
5.	Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht	26
6.	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	27
7.	Belange der Wasserwirtschaft	28
8.	Belange des Baurechts	28
9.	Belange des Bodenschutzes	28
10.	Belange der Denkmalpflege	28
IV.	Entscheidung über die Einwendungen, die Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange und die Stellungnahmen der in Niedersachsen anerkannten Naturschutzverbände	29
1.	Einwendungen im Anhörungsverfahren	29
2.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	29
3.	Stellungnahmen der in Niedersachsen anerkannten Naturschutzverbände	30
V.	Begründung / Gesamtabwägung	30
VI.	Begründung der Kostenlastentscheidung	32

A. Planfeststellung – Verfügender Teil -

A. I. Feststellung der Pläne

Die von der Firma Wilhelm Wussow am 22.05.2019 vorgelegten Pläne mit dem Ausfertigungsdatum 03.05.2019 zum Ausbau eines Gewässers im Rahmen des Abbaus von Klei und Sanden in Harmenhausen (Landkreis Wesermarsch) werden gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 107 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Für die Entnahme von ca. 80.000 m³ Klei und ca. 820.000 m³ Sand werden in der Gemeinde Berne, in der Gemarkung Berne, Flur 17, die Flurstücke 26, 27, 28, 29 in Anspruch genommen.

Die festgestellten Pläne umfassen folgende Unterlagen:

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Datum	Maßstab	Seiten
1		Antrag auf Planfeststellung	03.05.19		6
1		Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 63 NBauO)	03.05.19		16
1		Erläuterungsbericht mit integriertem UVP-Bericht + Ergänzung	03.05.19 02/2021		79
1		Höhenbestandsplan	03.05.19	1 : 2.000	1
1		Bestand Biotoptypen, gefährdete und/oder besonders geschützte Pflanzenarten	03.05.19	1 : 2.000	1
1		Bestand Brutvögel (Aves) 2015	03.05.19	1 : 2.500	1
1		Abbauplan	15.09.20	1 : 2.000	1
1		Rekultivierungsplan	25.02.21	1 : 2.000	1
1		Schnitte A-A und B-B	03.05.19	1 : 1.000 / 1 : 200	1
1		Anlagenverzeichnis	03.05.19		1
1	1	Gutachten zu den Grundwasserverhältnissen	26.06.18		20
		• Anlage 1: Lageplan	03/2018		1
		• Anlage 2: Säulenprofile der flachen Sondierungen	06.06.18		5
		• Anlage 3: Ganglinien der Grundwasserstände	11.06.18		3

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Datum	Maßstab	Seiten
		<ul style="list-style-type: none"> Anlage 4: Mittlere monatliche Grundwasserstände Jahresgang Anlage 5: Plan der Grundwasserspiegelgleichen Anlage 6: Monatsniederschlagshöhen Anlage 7: Mittlere Monatsniederschlagshöhen im Jahresgang Anlage 8: Leitfähigkeitsprofile des Grundwassers in den Brunnen G2 bis G4 Anlage 9: Leitfähigkeitsprofile im Wasser des Grubensees 	11.06.18 03/2018 11.06.18 11.06.18 22.04.18 / 06.06.18 22.04.18 / 06.06.18		3 1 1 1 3 1
1	2	<p>Gutachten zur Standsicherheit der Böschungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Anlage 1: Lageplan Anlage 2: Ergebnisse der Standsicherheitsberechnungen 	12.03.18 03/2018 06.03.18		7 1 1
1	3	<p>Gutachten zur Verlagerung eines Entwässerungsgrabens</p> <ul style="list-style-type: none"> Anlage 1: Lageplan Anlage 2: Regelprofil Anlage 3: Querschnittsflächen 	29.07.18 03/2018 28.07.18		7 1 1 1
1	4	Schalltechnisches Gutachten	30.08.18		20
1	5	Staubtechnische Stellungnahme	29.06.18		2
1	6	Flurstücks- und Eigentumsnachweise, Liegenschaftskarten für den Bereich der geplanten Erweiterung der Abbaustätte, Auszug aus dem Baulastenverzeichnis Berne für die bestehende Zuwegung (nur in ausgewählten Ausfertigungen)	16.04.18/ 09.04.19		27
1		Stellungnahme zu möglichen Bodensetzungen im weiteren Umfeld der Sandgrube Harmenhausen	09.09.13		9
1		2. Stellungnahme zu möglichen Bodensetzungen im weiteren Umfeld der Sandgrube Harmenhausen	17.04.20		13
1		Bohrunterlagen (Schichtenverzeichnisse mit Lageplan, Ausbau- und Messergebnissen)	12.08.15		43
1		Abbauplanung zur Erweiterung der Sandgrube Harmenhausen, Kreis Wesermarsch	21.09.20		14
1		Detailzeichnung Grabenumlegung	25.02.21	1 : 2.000	1
1		Einfacher Lageplan	13.12.19	1 : 2.000	1
1		Einfacher Lageplan zu einem Bauvorhaben	08.01.20	1 : 1.000	1

A.II. Nebenbestimmungen / Auflagen / Hinweise

A.II.1. Aufschiebende Bedingungen

A.II.1.1

Im Rahmen der Erweiterung des Bodenabbaus vergrößern sich die herzurichtenden Bereiche.

Gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG ist daher zunächst die bereits für den Bodenabbau Harmenhausen erbrachte Sicherheitsleistung in Höhe von 34.767,85 EUR (ehemals 68.000,00 DM) ebenfalls für den Bodenabbau Harmenhausen IV einzusetzen. Für die Erweiterung ist für die erforderlich werdende Herrichtung zur Deckung der voraussichtlichen Kosten eine weitere Sicherheit in Höhe von 2.680 EUR zu leisten.

In der Bankbürgschaft ist auf die den Bürgen zustehenden Einreden nach den § 768, 770 und 771 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu verzichten. Die Kosten der Bereitstellung der Sicherheitsleistung trägt der Genehmigungsinhaber. Die Sicherheitsleistung wird nach der ordnungsgemäßen Herrichtung der Flächen zurückgegeben, wenn die Genehmigungsbehörde festgestellt hat, dass Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit durch den Abbau nicht mehr zu erwarten sind.

Mit den Arbeiten zur Erweiterung der Abbauflächen darf erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsleistung beigebracht worden ist. Die Höhe der Sicherheitsleistung kann an die tatsächliche Kostenentwicklung während des Abbaus und der Herrichtungsmaßnahmen angepasst werden. Die Sicherheitsleistung ist als eine selbstschuldnerische, unbefristete Bankbürgschaft zugunsten der Genehmigungsbehörde (Landkreis Wesermarsch -Fachdienst 68 „Umwelt“- in Brake) beizubringen.

A.II.1.2

Der neue Verlauf des Verbandsgewässers ist noch vor dem Abbaubeginn, entsprechend der Höhenlage des ursprünglichen Verbandsgewässers vorrangig herzustellen und der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Die erforderliche Sohlbreite muss mind. 1,00 m sowie eine Böschungsneigung von 1:1 aufweisen. Der Ausbau des Grabenabschnitts und die Herstellung der erforderlichen Höhenlage ist in Abstimmung mit dem Entwässerungsverband durchzuführen.

A.II.1.3

Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf den Flurstücken 214, 224, 251, 258 und 258/1 durchzuführen. Die Kompensationsmaßnahmen für Kiebitz und Feldlerche müssen umgesetzt sein, sobald die Arbeiten im Erweiterungsbereich beginnen und sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

A.II.2. Befristung

Die Abbaugenehmigung für die o.g. Flächen ist auf 20 Jahre befristet und endet am 31.12.2041. Die Flächen sind unverzüglich nach Beendigung der Abbautätigkeiten gemäß Herrichtungsplan herzurichten.

A.II.3. Allgemeine Nebenbestimmungen

Das Vorhaben ist nach den festgestellten Planunterlagen unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen auszuführen. Jede Änderung oder Erweiterung des Vorhabens bedarf einer vorherigen schriftlichen Anzeige bei der Planfeststellungsbehörde, die darüber entscheidet, ob für die geplante Maßnahme die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses oder eine sonstige Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich ist. Die Anzeige allein berechtigt nicht zur Umsetzung.

Beginn und Ende der Bauausführung sind der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Bestandskraft begonnen, so tritt er außer Kraft (§ 75 Abs. 4 VwVfG).

A.II.4. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

Schutz vor Lärm und Erschütterungen

A.II.4.1

Erschütterungsimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, sind auszuschließen.

Sofern erhebliche Erschütterungen auftreten, ist durch einen anerkannten Sachverständigen nachzuweisen, wie die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.

Die Kosten hat der Errichter / Betreiber zu tragen.

Schädliche Umwelteinwirkungen verursacht durch Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude liegen vor, wenn sie z.B.

- Risse im Putz von Decken und/oder Wänden,
- Vergrößerung von bereits vorhandenen Rissen in Gebäuden oder
- Abreißen von Trenn- und Zwischenwänden von tragenden Wänden oder Decken verursachen.

A.II.4.2

Das Sandabbauvorhaben ist so zu gestalten, dass bei dem späteren Betrieb folgende Immissions-Richtwerte für Geräusche in der Nachbarschaft – gemessen 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster – (ermittelt nach den Bestimmungen der TA-Lärm vom 26.08.1998) – der nächstgelegenen Wohnhäuser nicht überschritten werden:

Tagsüber im allgemeinen Wohngebiet in der Lechterstr. 148, 150, 152, 154, 156, 158, 160, 162 und 164 **55 dB(A),**

tagsüber im Dorfgebiet bzw. Außenbereich in der Lechterstr. 142, 143, 168, 170, 172, 173 und 178 **60 dB(A).**

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

A.II.4.3

Zur Einhaltung der genannten Lärmgrenzwerte ist der Betrieb so zu regeln, dass die Abbautätigkeiten, die Verladung und der Transport nur tagsüber in der Zeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr erfolgen.

A.II.4.4

Beim Abbaubetrieb sind die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen anzuwenden, damit die Lärmemissionen so gering wie möglich gehalten werden. Arbeitsmaschinen und Transportfahrzeuge dürfen nur mit dem Stand der Technik entsprechenden Schallschutzeinrichtungen betrieben werden.

A.II.4.5

Falls orientierende Schallpegelmessungen einer zuständigen Behörde eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht ausschließen lassen, ist durch eine nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen, dass die unter Nr. A.II.4.2 festgelegten Immissions-Richtwerte eingehalten werden. Bei Überschreitung der festgelegten Immissions-Richtwerte sind durch den Gutachter Maßnahmen zur Einhaltung vorzuschlagen. Diese Maßnahmen sind durchzuführen.

Die Kosten der Messung hat der Betreiber zu tragen.

Schutz vor Verstaubungen und Verschmutzungen

A.II.4.6

Durch die Maßnahme dürfen keine Staubimmissionen an den Nachbarwohnhäusern entstehen.

Dafür ist durch bauliche, technische oder betriebliche Maßnahmen (zum Beispiel Anfeuchten mit Berieselungsanlagen, Abdecken von Flächen, Befestigung der Verkehrswege, Begrenzung der Fahrzeuggeschwindigkeiten) sicherzustellen, dass erkennbare Staubverwehungen über die Grundstücksgrenzen hinweg durch den Betrieb der Anlage einschließlich des Fahrzeugbetriebes verhindert werden.

Die Verkehrswege sind so zu befestigen und anzulegen oder der Betrieb ist durch Maßnahmen so zu regeln, dass von den Transportwegen Staubabwehungen durch Wind oder durch Fahrbetrieb erzeugte Staubverwehungen nicht ausgehen können. Die Verkehrswege sind regelmäßig und bei Bedarf zu reinigen. Eine Reinigung der Verkehrswege ist auch außerhalb des Betriebsgrundstückes durchzuführen, wenn Verschmutzungen vom Anlagenbetrieb herrühren.

Sofern sich Staubverwehungen bis in die angrenzende Wohnbebauung auf Grund bestimmter Witterungslagen (z.B. langanhaltende Trockenheit, Frostperioden, hohe Windgeschwindigkeiten) nicht verhindern lassen, sind die Abbau- bzw. Verlade- und Transporttätigkeiten vorübergehend einzustellen.

A.II.4.7

Die in der staubtechnischen Stellungnahme vom 29.06.2018 durch Herrn Schoppe der ZECH Ingenieurgesellschaft genannten Voraussetzungen in Bezug auf die Emissionsquellen sind einzuhalten.

A.II.4.8

Durch technische oder organisatorische Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass Transportfahrzeuge nicht überladen werden und Teile der Ladung nicht auf die öffentlichen Fahrwege gelangen.

Ferner ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Verkehrswege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereiches vermieden oder unverzüglich beseitigt werden, z.B. durch Reifenwaschanlagen, regelmäßiges Säubern oder Anfeuchtung der Fahrwege bzw. der Abrollstrecken.

Die Reinigung der Verkehrswege ist auch außerhalb des Betriebsgrundstückes durchzuführen, wenn Verschmutzungen vom Anlagenbetrieb herrühren.

A.II.4.9

Zur Vermeidung von Sandabwehungen sind u.a. im Bereich der Lagerhalden bzw. Spüldämme mobile Bewässerungseinrichtungen bereitzuhalten und zu betreiben, sobald eine Staubneigung zu beobachten ist.

A.II.4.10

Nicht für Lagerzwecke vorgesehene und nicht befestigte Grundstücksflächen sind so herzurichten, dass von ihnen Staubabwehungen nicht ausgehen können. Dies kann z.B. durch Abdecken mit Mutterboden oder als Grünfläche erfolgen.

A.II.5. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

A.II.5.1

Auf der Arbeitsstätte müssen Alarm- und sonstige Kommunikationssysteme vorhanden sein, die im Bedarfsfall die Einleitung unverzüglicher Hilfs- und Rettungsmaßnahmen ermöglichen.

A.II.5.2

Zum Erreichen oder Verlassen von schwimmenden Geräten (hier: Saugbagger) müssen ein Lauf- oder Landsteg mit mindestens einseitig angebrachtem Geländer vorhanden sein oder mindestens 2 Boote mit Rudersitzbank, inklusive fester Ruderaufnahmen und jeweils 2 Ruder.

A.II.5.3

Ausgehend von der Böschungsschulter ist ein Sicherheitsstreifen von mindestens 6,3 m von der Nutzung freizuhalten.

A.II.6. Nebenbestimmungen zum anlagenbezogenen Gewässerschutz

A.II.6.1

Auf der Abbaustätte darf ein dieselbetriebener Saugbagger nur verwendet bzw. eingesetzt werden, wenn für den Saugbagger eine Eignungsfeststellung oder eine Bauartzulassung vorliegt.

Die Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung, ist am Betriebsort zur Einsichtnahme bereit zu halten.

A.II.6.2

Sofern ein dieselbetriebener Saugbagger zum Einsatz kommt, ist für die Betankung des Saugbaggers eine Betankungsstelle einzurichten, die den Anforderungen der technischen Regel wassergefährdender Stoffe „Betankungsstellen für Wasserfahrzeuge“ (TRwS 783 – Arbeitsblatt DWA-A 783) entspricht.

A.II.6.3

Sofern eine Betankung der Erdbaumaschinen, Geräte usw. auf der Abbaustätte durchgeführt wird, muss dies auf einem flüssigkeitsdichten und gegen Niederschlag geschützten Abfüllplatz stattfinden. Gegebenenfalls ist eine Tankanlage baurechtlich zu genehmigen und durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

Die technischen Regeln wassergefährdender Stoffe „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ (TRwS781 – Arbeitsblatt DWA-A 781) konkretisieren die Anforderungen an den Abfüllplatz bzw. Eigenverbrauchstankstelle (Nr. 7 der TRwS 781).

A.II.6.4

Sofern auf dem Abbaugelände ein dieselbetriebener Stromerzeuger (Generator) errichtet und betrieben werden soll, ist der Stromerzeuger und der Lagerbehälter in einen flüssigkeitsdichten Auffangraum (stoffundurchlässige Fläche, mit Nachweis) aufzustellen. Der Lager- und Abfüllplatz ist gegen Niederschlag zu schützen.

A.II.6.5

Für Anlagen u.a. zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Dieselmotoren, Heizöl, Frisch- o. Altöl) sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (AwSV) zu beachten.

A.II.6.6

Die derzeit laufende Gewässerüberwachung mit jährlichen Berichten für den bestehenden See ist in gleichem Umfang fortzusetzen und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wesermarsch jährlich unaufgefordert vorzulegen (s. Genehmigung 01.07.2009, II.2 Auflagen Nr. 1.3 & Genehmigung 29.07.1998, IV. Auflagen Nr. 11, 12, 13).

A.II.6.7

Um eine Veränderung des Salzsprungs im Bereich der Sohle zu erkennen, ist eine halbjährliche Leitfähigkeitsmessung und Auswertung des Wassers der Grundwasserbrunnen G1 - G8 durch den Antragssteller vorzunehmen. Die Ergebnisse und deren Auswertung sind zusammen mit der in (A.II.6.6) genannten Gewässerüberwachungsdokumentation der unteren Wasserbehörde vorzulegen (s. Genehmigung 01.07.2009, II.2 Auflagen Nr. 1.1).

A.II.6.8

Die Einhaltung der beantragten Abbautiefe und der Böschungsneigung ist regelmäßig zu überwachen. Die Ergebnisse sind in einem Peilplan/ Abbauprofil darzustellen und zusammen mit der in (A.II.6.6) genannten Gewässerüberwachungsdokumentation der unteren

Wasserbehörde jährlich vorzulegen (s. Genehmigung 01.07.2009, II.2 Auflagen Nr. 1.2 & Genehmigung 29.07.1998, IV. Auflagen Nr. 9, 10).

A.II.6.9

Nach dem Abbau ist die Gewässersohle durch den Einbau von anfallenden nicht verwertbaren Feinsanden auf eine Tiefe von -17 m NHN anzuheben. Fremde Materialien sind nicht zulässig.

A.II.6.10

Bei starken Uferabbrüchen sind entsprechende Maßnahmen z.B. der Einbau von Ufersicherungen zu treffen, um eine ausreichende Standsicherheit der Uferlinie dauerhaft zu gewährleisten.

A.II.6.11

Innerhalb der Grenze der beantragten Erweiterung der Bodenabbaustätte ist das bisherige Verbandsgewässer Nr. 2.35 mit bindigem Bodenmaterial zu verschließen.

A.II.6.12

Für die Verlegung des Grabens gilt ausschließlich die Detailzeichnung.

A.II.6.13

Es ist zwischen der oberen Böschungsoberkante des Abbaugewässers und der oberen Böschungsoberkante des zu verlegenden Verbandsgewässers ein 10 m breiter Räumungstreifen einzuhalten, der von Anpflanzungen, baulichen Anlagen und Nebenanlagen jeglicher Art freizuhalten sind.

A.II.6.14

Der neue Verlauf des Verbandsgewässers Nr. 2.35 ist am nordwestlichen Gewässerufer gegen Viehtritt durch einen Zaun zu schützen. Die Beschaffenheit und Lage der Zaunanlage ist mit dem Entwässerungsverband Stedingen abzustimmen.

A.II.6.15

Die Betriebsböschungen sind bis zum Erreichen der Endböschungen ohne weitere Vorgaben herzustellen.

A.II.6.16

Der Bereich hinter der Böschungsschulter ist vollständig gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

A.II.6.17

Mit der Herstellung der Endböschung muss begonnen werden, sobald im Zuge des Abbaus die in Anlage 2 der Abbauplanung zur Erweiterung der Sandgrube Harmenhausen gezeigte Linie des Böschungsfußes erreicht wird, deren Koordinaten im Abbauplan (S. 9) angegeben sind.

A.II.6.18

Der Sandabbau ist nach der schonendsten Abbaumethode gemäß der Abbauplanung zur Erweiterung der Sandgrube Harmenhausen durchzuführen.

A.II.7. Nebenbestimmungen zu Naturschutz und Landschaftspflege

A.II.7.1

Das Abbaugewässer ist gem. Antragsunterlagen „Rekultivierungsplan“ sofort nach Beendigung der Abbautätigkeiten als naturnahes Gewässer herzurichten. In Teilen laufen Bodenabbau und Rekultivierung zeitgleich. Die Ufer- und Flachwasserbereiche werden zu Beginn des jeweiligen Abbaus angelegt, so dass eine frühzeitige Besiedelung von Pflanzen und Tieren während des Nassabbaus erfolgen kann.

A.II.7.2

Das Ostufer ist zeitgleich mit dem Abbau herzurichten und durch Bepflanzungen zu befestigen. Da sich am Westufer bereits einzelne kleinflächige Bereiche mit Röhricht und Rohrkolben

entwickelt haben, das Ufer jedoch abgebaut wird, ist dieses Pflanzenmaterial in die Bereiche des Ostufers einzubringen um dort das Ufer weiter zu befestigen und das bereits im Abbaugewässer vorhandene Samenpotenzial zu erhalten.

A.II.7.3

Im Bereich der Erweiterungsfläche des Bodenabbaus ist eine Angelnutzung nicht zulässig.

A.II.7.4

Die Baufeldfreimachung und die Abschiebung des Oberbodens auf den Flächen der Abbauerweiterung ist außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen.

A.II.7.5

Mit dem Kleiabbau ist im Nordwesten des Abbauerweiterungsgebietes zu beginnen. Der Kleiabbau ist ausschließlich im nordwestlichen Bereich der Abbauerweiterung zulässig.

A.II.7.6

Im Bereich der Erweiterungsflächen des Bodenabbaus ist nach Abschluss der Sandentnahme ausschließlich die Nachnutzung Naturschutz zulässig.

A.II.7.7

Sämtliche befestigte Flächen (z.B. Wege, Lagerflächen etc.) sind nach dem Abbau vollständig zurückzubauen. Der durch Bodenverdichtung beeinträchtigte Boden ist aufzulockern und in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde einzusäen.

A.II.7.8

Für die Überplanung von Brutpaaren des Kiebitzes und der Feldlerche sind 3 ha externe Kompensationsfläche anzulegen. Auf der Fläche sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen:

- Durchführung einer Vorweide, hierzu sind die Flächen in der Zeit von Ende März bis Mitte April mit Rindern mit einer Besatzstärke von 3 Rindern/ Hektar zu beweiden, am 15. April sind die Rinder abzutreiben
- 1. Schnitt ab 30.06. eines jeden Jahres ist in Form eines Hochschnitts (Schnitthöhe 14 cm) durchzuführen
- Keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel
- Kein Walzen und Schleppen
- Anlegen von Blühstreifen

A.II.8 Nebenbestimmungen zum Denkmalschutzrecht

Die Planung und Durchführung der Abbaumaßnahme ist in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit den Denkmalbehörden durchzuführen, damit eine archäologische Begehung im Vorfeld jeglicher Erdarbeiten sowie die archäologische Begleitung der Erdarbeiten sichergestellt ist.

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten ist eine archäologische Begehung des Areals mit Metallsonden durchzuführen.

Der Oberbodenabtrag ist im Beisein und nach Maßgaben der entsprechenden archäologischen Fachleute durchzuführen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen

Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

A.II.9 Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

A.II.9.1

Die untere Bodenschutzbehörde ist zu benachrichtigen, wenn im Rahmen des Abbaus des Kleis Jarosit (Maibolt) in einer sonst grauen Matrix auftritt (s. Geofakten 24 & 25 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover).

Über eine Untersuchung des Standortes wird die Genehmigungsbehörde dann entscheiden.

Bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil zu schwarzen Eisensulfid, Jarosit und/ oder Eisenausfällen oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum ist die unterer Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Über eine Untersuchung des Standortes wird die Genehmigungsbehörde dann entscheiden.

A.II.9.2

Nach Abschluss des Bodenabbaus sind sämtliche befestigte Flächen (z.B. Wege, Lagerflächen etc.) vollständig zurückzubauen. Der durch Bodenverdichtung beeinträchtigte Boden ist aufzulockern, damit sich in diesen Bereichen die natürliche Bodenfunktion wieder entwickelt.

A.II.10 Hinweise zum Baurecht

A.II.10.1

Die Eintragung der Baulast (Baulastenblatt Nr. 40287 und 40394) ist Bestandteil der Genehmigung.

A.II.10.2

Die nachgereichten Unterlagen vom 13.12.2019 und 15.01.2020 sind Bestandteil der Genehmigung.

A.II.11 Widerrufsmöglichkeiten und Vorbehalte

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, nachträglich Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen) aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich außerdem vor, die Planfeststellung zu widerrufen, wenn:

- die Auflagen oder Bedingungen ganz oder teilweise nicht beachtet werden,
- die Genehmigung missbräuchlich genutzt wird oder,
- eine oder mehrere Voraussetzungen für die Genehmigung entfallen.

A.II.12 Entscheidung über Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderungen oder Auflagenerteilung gegenstandslos, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

A.II.13 Kostenlastentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragssteller. Die Höhe der Kosten ergeben sich aus einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

A.II.14 Hinweise

Die Planfeststellung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

A.II.14.1

Das Einvernehmen der Gemeinde Berne wurde mit Datum vom 30.09.2019 erteilt.

A.II.14.2

Die bestehende Sondernutzungserlaubnis für die bestehende Zufahrt der L 875 zum aktuellen Bodenabbau wird vor Ende der planfestgestellten Bodenabbaumaßnahme widerrufen, wenn die Zufahrt zum Gewerbegebiet an die neue Gemeindestraße angeschlossen wird.

A.II.14.3

Sollte wider Erwarten kein Bebauungsplan für den Bereich des geplanten Gewerbegebietes aufgestellt und keine Gemeindestraße gebaut werden, muss die Zufahrt nach Aufforderung durch den Geschäftsbereich Oldenburg in Richtung Westen verlegt werden sowie ein Linksabbiegestreifen gem. RAL im Zuge der L 875 eingebaut werden. Die Mehrkosten für die Unterhaltung des Abbiegestreifens werden gem. ABBV abzulösen sein. Dieser Fall wird eintreten, wenn die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der L 875 durch die Zufahrt gefährdet wird oder wenn der Bau der Abschlussstelle die Verlegung erforderlich macht.

A.II.14.4

Die Erschließung ist neu zu beregeln, wenn ein Bebauungsplan für den Bereich des geplanten Gewerbegebietes aufgestellt und mit der Herstellung einer neuen Gemeindestraße umgesetzt wird.

A.II.14.5

Die bestehende Zufahrt von der L 875 ist spätestens mit Beendigung des genehmigten Bodenabbaus zurück zu bauen. Eine Nutzung der Zufahrt, die nicht unmittelbar für den Bodenabbau erfolgt, ist nicht zulässig.

A.II.14.6

Die Unfallverhüttungsvorschrift „Schwimmende Geräte“ (DGUV Vorschrift 64) für den Einsatz u.a. eines Saugbaggers, Land- oder Laufsteg oder Boote ist zu beachten.

A.II.14.7

Bei der Errichtung der erforderlichen Sozialräume (Pausen-, Wasch- und Toilettenräume) sind die Bestimmungen der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) zu beachten.

A.II.14.8

Für die Gestaltung der Abbauwände, Sohlen oder Verkehrswege ist die Unfallverhüttungsvorschrift „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“ (DUGV Vorschrift 29) zu beachten.

A.II.14.9

Das schalltechnische Gutachten zum Planfeststellungsverfahren Harmenhausen IV zur Erweiterung des Sandabbaus Harmenhausen III- der Firma Wilhelm Wussow mit der Projekt Nr. 3287-18-rem vom 30.08.2018, erstellt durch Herrn Remmers vom Institut für technische und angewandte Physik GmbH (itap), ist Bestandteil der Planfeststellung.

A.II.14.10

Die staubtechnische Stellungnahme zur geplanten Erweiterung des Abbaugewässers des Betriebes Wussow in 27804 Berne mit der Projekt nR. LS13971.1 der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH vom 29.06.2018 ist Bestandteil dieser Genehmigung.

A.II.14.11

Die Bohrunterlagen (Schichtenverzeichnisse mit Lageplan, Ausbau- und Messergebnissen) der neun Bohrungen im geplanten Erweiterungsbereich erstellt durch die Hartmann Brunnenbau GmbH vom 12.08.2015 sind Bestandteil dieser Genehmigung.

B. Begründung

Das beantragte Vorhaben wird gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹ und §§ 107. ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)² i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)³ und § 1 Nds. Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)⁴ zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den vorgängigen Planungen.

Das Vorhaben hält die im WHG und NWG sowie anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen zwingenden Anforderungen ein und berücksichtigt die weiteren gesetzlichen Vorgaben.

Dem Vorhaben ist nicht begründet widersprochen worden.

Außerdem sind die Anforderungen des Abwägungsgebotes in jeder Hinsicht erfüllt. Die Planfeststellungsbehörde hat eine Abwägung vorgenommen, in die alle Belange eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden mussten.

Soweit Einschränkungen oder Modifizierungen für erforderlich und angemessen gehalten wurden, sind diese mit zulässigen Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der gesetzlichen Anforderungen, aus den in § 74 Abs. 2 VwVfG genannten Gründen oder in Ausübung des Planungsermessens verfügt worden. Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und tragen den Ergebnissen des Erörterungstermins vom 04.06.2020 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und um, soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

Die Planfeststellungsbehörde ist aus den nachfolgend im Einzelnen dargestellten Gründen zu dem abschließenden Ergebnis gelangt, dass keine entgegenstehenden Belange vorhanden sind, die einzeln betrachtet ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber dem mit diesem Beschluss genehmigten Vorhaben als vorrangig einzustufen wären. Auch in der Summe erreichen die Betroffenheiten keine derartigen Dimensionen, dass das planfestgestellte Vorhaben ihnen gegenüber zurückzutreten hätte, so dass den für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden Erwägungen eindeutig der Vorzug eingeräumt wird.

B. I.

Sachverhalt

B.I.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Antragsteller betreibt einen kombinierten Klei- und Sandabbau in Harmenhausen (Genehmigung vom 29.07.1998). Der Sandabbau erfolgt im Nassabbauverfahren mit Herstellung eines Gewässers.

Die geplante Erweiterung des Abbaugewässers ist erforderlich, da der bestehende Bodenabbau bereits weit fortgeschritten und die ehemals geplanten Erweiterungsflächen in Richtung der L 875 aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit nicht zur Verfügung stehen. Die geplante Erweiterung der Abbaufäche des kombinierten Klei- und Sandabbaus nimmt eine Größe von ca. 6,05 ha ein. Mit der Erweiterung soll ein direkter Anschluss an das bestehende

¹ WHG v. 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), letzte in Kraft getretene Änderung durch Art. 1 d.G.v. 19.06.2020, BGBl. I. S. 1408

² NWG v. 19.02.2010 (Nds. GVBl. S.64), zuletzt geändert durch Artikel 10 d. G.v. vom 10.12.2020, Nds. GVBl. S. 477

³ VwVfG v. 23.01.2003, BGBl. I. S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 5 d.G.v. 21.06.2019, BGBl. I. S. 846

⁴ NVwVfG v. 03.12.1976, Nds. GVBl. S. 311, zuletzt geändert durch Art. 1 d.G.v. 24.09.2009, Nds. GVBl. S. 361

Gewässer hergestellt werden wodurch ein Gewässer mit einer Gesamtgröße von ca. 28 ha entsteht. Dazu sollen die derzeit (westlich) bestehenden Böschungen des Gewässers mit abgebaut werden. Die Abbaufäche der geplanten Erweiterung wird somit (einschließlich der Böschung des Bestandsgewässers) eine Größe von ca. 9,78 ha aufweisen.

Als Folgenutzung ist die Herrichtung des entstehenden Gewässers als naturnaher See, der wie auch seine Randbereiche dem Naturschutz vorbehalten bleiben soll, geplant.

B.I.2 Vorgängige Planungsstufen

Als vorgängige Planungsstufen sind Entscheidungen und Festlegungen zu betrachten, die in übergeordneten Plänen (z.B. Landes-Raumordnungsprogramm, Regionales Raumordnungsprogramm) enthalten sind.

In Verbindung mit den abzubauenen Böschungen liegt die gesamte Abbaufäche unterhalb von 10 ha. Eine überörtliche Bedeutung der Erweiterungsflächen ist ausgehend der vorliegenden Planunterlagen nicht erkennbar, so dass kein Erfordernis eines Raumordnungsverfahrens besteht.

Das Vorhabengebiet befindet sich räumlich konkret im Bereich eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft in der landesplanerischen Festlegung des Raumordnungsplanes (RROP,2003)⁵ des Landkreises Wesermarsch. Das Rekultivierungsziel mit der Schaffung eines naturnahen Sees ist mit der Vorranggebietskulisse verträglich.

Im aktuellen RROP 2019 liegt die Erweiterungsfläche hauptsächlich in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials sowie einem Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung. Lediglich rund ein Fünftel der Erweiterungsfläche (rund 1,5 ha) liegen nördlich in einem Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Eine Vereinbarkeit des Bodenabbaus in Verbindung mit der Nachnutzung der Bodenabbaufäche mit der Zielsetzung / Zweckbestimmung des raumordnerisch festgelegten Vorranggebietes ist gegeben.

B.I.3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Datum vom 24.01.2018 hat die Firma Wilhelm Wussow die Feststellung der Pläne zur Herstellung eines Gewässers im Rahmen des Abbaus von Klei und Sanden beantragt. Am 22.05.2019 hat der Antragssteller die Planunterlagen abschließend eingereicht.

Im Laufe der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden Bohrunterlagen (Schichtenverzeichnisse mit Lageplan, Ausbau- und Messergebnissen) zu den im geplanten Erweiterungsbereich im Jahr 2016 durchgeführten neun Bohrungen nachgefordert. Die Bohrunterlagen wurden am 21.11.2019 durch das Planungsbüro nachgereicht. Außerdem war es erforderlich das die Stellungnahme zu möglichen Bodensetzungen aus dem Jahr 2013 aktualisiert wird. Somit wurde am 28.04.2020 die 2. Stellungnahme zu möglichen Bodensetzungen im weiteren Umfeld der Sandgrube Harmenhausen nachgereicht.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde festgelegt, dass der Antragsteller einen Nachweis erbringen soll ob es sich bei der derzeitigen Abbaumethode um die schonendste Methode handelt. Diesen Nachweis hat der Antragsteller am 24.09.2020 in Form einer Abbauplanung zur Erweiterung der Sandgrube Harmenhausen nachgereicht.

Da im Rahmen des Bodenabbaus das Verbandsgewässers II. Ordnung Nr. 2.35 verlegt werden muss, wurde eine Detailzeichnung der Grabenverlegung erarbeitet. Diese wurden zusammen mit dem aktualisierten Rekultivierungsplan am 25.02.2021 der Genehmigungsbehörde vorgelegt.

⁵ Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wesermarsch – 2003 v. 19.12.2003

B.I.3.1. Öffentliche Auslegung der Pläne

Der Antrag sowie die Planunterlagen lagen gemäß §§ 70 WHG, 109 NWG i.V.m. § 73 Abs. 3 und 5 VwVfG und § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)⁶ in der Zeit vom 04.11.2019 bis einschließlich 04.12.2019 in der Gemeinde Berne und beim Landkreis Wesermarsch während der Dienststunden zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Zudem erfolgte gemäß § 20 UVPG die öffentliche Auslegung der Pläne im Zeitraum 04.11.2019 – 04.12.2019 auf dem UVP-Portal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/startseite>).

Die Auslegung wurde gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG ordnungsgemäß durch Veröffentlichung in der Nordwest-Zeitung und in der Kreiszeitung Wesermarsch am 01.11.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Die Einwendungsfrist gegen das Vorhaben endete mit Ablauf des 18.12.2019.

Gegen das Vorhaben wurde innerhalb der Einwendungsfrist von folgenden Personen Einwendungen erhoben:

1. Rechtsanwalt Herr Dr. Niewerth in Vertretung der Anwohner Uta und Tobias Tolck, Ralf und Martina Haje, Christa Allen, Ursula und Ottokar Vetter und Daniel Beyer.

B.I.3.2. Beteiligung der Behörden

Mit Schreiben vom 26.08.2019 wurde den Behörden und den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 29.09.2019 eingeräumt. Da nicht alle Behörden und Träger öffentlicher Belange ihre Stellungnahme fristgerecht abgeben konnten wurde einer Fristverlängerung bis zum 24.10.2019 stattgegeben. Zudem wurde festgestellt, dass einigen TÖBs keine Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben wurde. Daher erhielten diese nachträglich am 08.10.2019 die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 05.11.2019.

Aufgrund erfolgter Beteiligung gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG haben nachstehend aufgeführte Behörden oder Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben Stellung genommen.

- 2.1 Landkreis Wesermarsch – FD 65 / Kreisstraßen
- 2.2 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
- 2.3 Avacon AG
- 2.4 Landkreis Wesermarsch – FD 68 / Immissionsschutz
- 2.5 NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg
- 2.6 Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- 2.7 Landkreis Wesermarsch – Referat 61 / Raumordnung
- 2.8 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- 2.9 Entwässerungsverband Stedingen
- 2.10 EWE Netz GmbH – Netzregion Oldenburg/Varel
- 2.11 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
- 2.12 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Ref. Archäologie
- 2.13 Gemeinde Berne
- 2.14 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- 2.15 Gemeinde Lemwerder
- 2.16 Landkreis Wesermarsch – FD 36 / Verkehrsabteilung
- 2.17 Jägerschaft des Landkreises Wesermarsch e.V.
- 2.18 Landkreis Wesermarsch – FD 63 / Bauaufsicht
- 2.19 Landkreis Wesermarsch – FD 63 / Untere Denkmalschutzbehörde
- 2.20 Landkreis Wesermarsch – FD 68 / Untere Wasserbehörde
- 2.21 Landkreis Wesermarsch – FD 68 / Untere Naturschutzbehörde
- 2.22 Landkreis Wesermarsch – FD 68 / Untere Bodenschutzbehörde

⁶ UVPG v. 24.02.2010, BGBl. I. S. 94; letzte in Kraft getr. Änderung durch Artikel 4 d.G.v. 03.12.2020, BGBl. I. S. 2694

B.I.3.3.

Beteiligung der nach § 63 Absatz 2 BNatSchG⁷ anerkannten niedersächsischen Naturschutzvereinigungen

Auf der Grundlage von § 38 Absatz 1 Satz 2 NAGBNatSchG⁸ wurden allen anerkannten niedersächsischen Naturschutzvereinigungen am 29.08.2019 eine Kurzfassung der Antrags- und Planunterlagen gemäß § 63 Absatz 2 BNatSchG i.V.m. § 38 Absatz 4 NAGBNatSchG mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb von einem Monat, bis zum 10.10.2019, zugeleitet.

Zunächst wurde in dem Schreiben vom 29.08.2019 den anerkannten niedersächsischen Naturschutzvereinigungen nur eine Frist von einem Monat zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Gem. § 38 Absatz 4 Satz 2 NAGBNatSchG beträgt die Frist zur Stellungnahme zwei Monate für Vorhaben, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der jeweils geltenden Fassung oder nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP) in der jeweils geltenden Fassung UVP-pflichtig sind.

Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, wurde den anerkannten niedersächsischen Naturschutzvereinigungen am 23.10.2019 erneut die Möglichkeit gegeben innerhalb von zwei Monaten, bis zum 27.12.2019, eine Stellungnahme abzugeben.

Am 28.10.2019 erbat der NABU Oldenburger Land e.V., Gruppe Stedingen im Auftrag des NABU Landesverband Niedersachsen e.V. die Übersendung der vollständigen Antrags- und Planunterlagen. Die Antragsunterlagen wurden dem NABU Oldenburger Land e.V., Gruppe Stedingen am 29.10.2019 zur Verfügung gestellt.

Eine Stellungnahme gaben nachfolgend genannte Vereinigungen ab:
NABU Oldenburger Land e.V., Gruppe Stedingen im Auftrag des NABU Landesverband Niedersachsen e.V.

B.I.3.4. Erörterungstermin

Die abgegebenen Stellungnahmen waren Gegenstand des Erörterungstermins am 04.06.2020 im Großen Sitzungssaal des Landkreises Wesermarsch, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake.

Zu diesem Termin hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 73 Absatz 6 Satz 3 VwVfG mit Datum vom 20.05.2020 den Antragssteller, die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie sonstige beteiligte Stellen, die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen, sofern sie gemäß § 38 Absatz 1 NAGBNatSchG am weiteren Verfahren zu beteiligen sind, eingeladen.

Der Termin zur Erörterung wurde gemäß § 73 Absatz 6 Satz 2 VwVfG durch den Landkreis Wesermarsch durch Veröffentlichung am 27.05.2020 in der Nordwest-Zeitung (NWZ) und am 28.05.2020 in der Kreiszeitung Wesermarsch sowie durch Aushang als öffentliche Bekanntmachung beim Landkreis Wesermarsch ortsüblich bekannt gemacht. Zudem wurde die öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreis Wesermarsch veröffentlicht und in das UVP-Portal des Landes Niedersachsen eingestellt.

Auf das über den Erörterungstermin gefertigte Protokoll wird verwiesen.

⁷ BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) v. 29.07.2009, BGBl. I. S. 2542, letzte in Kraft getretene Änderung durch Artikel 290 d.G.v. 19.06.2020, BGBl. I. S. 1328

⁸ NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG) v. 19.02.2010, Nds. GVBl. S. 104, letzte in Kraft getretene Änderung durch Artikel 1 d.G.v. 11.11.2020, Nds. GVBl. S. 451

B. II. Verfahrensrechtliche Bewertung

B.II.1 Rechtmäßiger Verfahrensablauf

Der unter Abschnitt B.I. dargestellte Verfahrensablauf entspricht den gesetzlichen Anforderungen der §§ 70 WHG, 109 NWG i. V. m. §§ 1 NVwVfG, 73 ff. VwVfG und § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 38 NAGBNatSchG sowie §§ 15 ff. UVPG.

Der Scoping-Termin nach den Vorgaben des § 15 UVPG, die Auslegung der Planunterlagen sowie das Anhörungsverfahren mit dem nachfolgenden Erörterungstermin sind ordnungsgemäß durchgeführt worden. Insbesondere wurden die rechtlich vorgegebenen Fristen und Zeiträume bei der Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen sowie bei der Einladung zum Erörterungstermin eingehalten.

Die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Das Verfahren wurde demnach insgesamt ordnungsgemäß unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften durchgeführt. Durchgreifende Bedenken gegen Form, Ablauf und Fristen des Verfahrens wurden nicht erhoben.

B.II.2 Umfang der Planfeststellung

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Antragsteller und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Absatz 1 VwVfG). Die von diesem Planfeststellungsbeschluss erfassten weiteren Entscheidungen sind unter A.II.14 genannt (Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration).

B. III. Materiell-rechtliche Bewertung

B.III.1 Planrechtfertigung

Das Vorhaben trägt seine Rechtfertigung nicht in sich, sondern bedarf der Planrechtfertigung als ungeschriebene Voraussetzung jeder Fachplanung und als Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Einwirkungen auf Rechte Dritter einhergeht.⁹

Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist nicht die Unausweichlichkeit des Vorhabens, sondern, dass das Vorhaben gemessen an den Zielen des jeweils zugrunde liegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist.¹⁰

Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, hier des WHG und NWG, dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden.¹¹

Das Vorhaben steht zunächst im Einklang mit den Zielen des WHG, obwohl dieses in § 1 als Zweck des Gesetzes lediglich definiert, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensraum des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Das Gesetz regelt und erlaubt aber eine andere öffentlichen und auch privaten Zwecken dienende Gewässerbewirtschaftung und definiert in § 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG als allgemeinen Grundsatz der Gewässerbewirtschaftung die Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen.

⁹ BVerwG, NVwZ 2007, S. 1074 (Ziff. 45)

¹⁰ BVerwGE 71, 166, 168f.; BVerwG, NVwZ 2007 s. 1074 [Ziff. 45]; OVG Lüneburg, NVwZ-RR 2008, S. 686 (687)

¹¹ BVerwGE 71, 166, 168f.

Der Klei- und Sandabbau und die Herstellung des Gewässers dienen hier primär dem privaten Interesse des Vorhabenträgers. Das steht einer Planrechtfertigung indes nicht entgegen, weil das BVerwG (vgl. Urteil vom 26.04.2007, 4 C 12.05, juris) die zuvor strikte Unterscheidung zwischen privatnützigen und gemeinnützigen Planfeststellungen aufgegeben und anerkannt hat, dass auch unmittelbar privatnützige Planfeststellungen mittelbar häufig dem Wohl der Allgemeinheit dienen können.

Übertragen auf die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung folgt daraus, dass die Planrechtfertigung bejaht werden kann, wenn die bezweckte Nutzung auch zum Wohl der Allgemeinheit erfolgt. Dies ist vorliegend der Fall. Sand ist ein essentiell wichtiger Rohstoff für das Bauwesen; die dauerhafte, sichere Versorgung ist für selbiges unabdingbar. Insoweit dient die bezweckte Nutzung auch dem Wohl der Allgemeinheit, soweit das Bauwesen durch eine örtliche Bezugsquelle mit dem erforderlichen Rohstoff sicher, zuverlässig und aufgrund wegfallender Transportwege kostengünstig versorgt wird und damit handlungsfähig für die Bedürfnisse der Allgemeinheit bleibt.

Der Aufbau und die Eigenschaften des Bodens wurden im Rahmen von Bodensondierungen bestimmt. Es wurde festgestellt, dass der vorliegende Boden für die bauwirtschaftliche Verwendung geeignet ist. Somit ist die Wirtschaftlichkeit des Abbaus gesichert.

Da die Abbaustätte sich direkt westlich an der Landesstraße L 875 befindet erfolgt der Abtransport des Bodens auf kürzestem Weg ohne bzw. mit geringsten Beeinträchtigungen von untergeordneten Wegen, Straßen sowie angrenzenden Flächennutzungen.

Weder von Seiten der Genehmigungsbehörde noch von den beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden während der Antragskonferenz vom 13.11.2017 grundsätzliche Bedenken gegen das geplante Vorhaben an diesem Standort geäußert.

Gemäß § 68 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, eine nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist.

Die Voraussetzungen des § 68 WHG wurden erfüllt, die Planrechtfertigung ist gegeben.

B.III.2 Prüfung von Alternativen

Da an dem geplanten Standort die Abbautechnik und Infrastruktur bereits vorhanden ist und somit keine neuen Flächen erschlossen werden müssen wurden keine anderweitigen Standortalternativen überprüft.

An dem vorliegenden Standort wird im Rahmen des technisch Möglichen und unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen eine optimale Ausnutzung des bestehenden Rohstoffvorkommens angestrebt und die Inanspruchnahme von weiteren Flächen minimiert.

Weitere ernsthaft in Betracht kommende, sich aufdrängende oder naheliegende Alternativen, welche die mit dem Antrag verfolgten Ziele in gleicher Weise unter geringeren Beeinträchtigungen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange – auch unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen – erreichen, sind nicht gegeben.

B.III.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

B.III.3.1 Allgemeines

Für das Vorhaben ist gem. den §§ 1 und 2 i. V. mit der Anlage 1 (Nr. 1 a) zu § 2 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)¹² sowie gemäß § 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

¹² NUVPG v. 18.12.2019, Nds. GVBl. S. 437

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Tiere, Pflanzen/Biotope und biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaftsbild, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter.

Die Bewertung hat auf Grundlage einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG) zu erfolgen. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe gesetzlicher Umweltauforderungen der Fachgesetze ist das Ergebnis dieser Bewertung entsprechend zu berücksichtigen (§ 25 UVPG).

Für die Durchführung der Verfahrensschritte nach §§ 24 und 25 UVPG sind insbesondere die nachfolgend dargelegten Antragsunterlagen (§ 16 UVPG) sowie die eingegangenen Stellungnahmen und das Ergebnis des Erörterungstermins ausgewertet worden:

- Erläuterungsbericht mit integriertem UVP-Bericht
- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)

B.III.3.2

Vorhabensbeschreibung

Der Antragsteller betreibt einen kombinierten Klei- und Sandabbau in Harmenhausen (Genehmigung vom 29.07.1998). Der Sandabbau erfolgt im Nassabbauverfahren mit Herstellung eines Gewässers.

Die geplante Erweiterung des Abbaugewässers ist erforderlich, da der bestehende Bodenabbau bereits weit fortgeschritten und die ehemals geplanten Erweiterungsflächen in Richtung der L 875 aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit nicht zur Verfügung stehen. Die geplante Erweiterung der Abbaufäche des kombinierten Klei- und Sandabbaus nimmt eine Größe von ca. 6,05 ha ein. Mit der Erweiterung soll ein direkter Anschluss an das bestehende Gewässer hergestellt werden wodurch ein Gewässer mit einer Gesamtgröße von ca. 28 ha entsteht. Dazu sollen die derzeit (westlich) bestehenden Böschungen des Gewässers mit abgebaut werden. Die Abbaufäche der geplanten Erweiterung wird somit (einschließlich der Böschung des Bestandsgewässers) eine Größe von ca. 9,78 ha aufweisen.

Als Folgenutzung ist die Herrichtung des entstehenden Gewässers als naturnaher See, der wie auch seine Randbereiche dem Naturschutz vorbehalten bleiben soll, geplant.

B.III.3.3

Scopingtermin nach § 15 UVPG

Die Antragskonferenz (*Scopingtermin nach § 15 UVPG*) zur Festlegung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens und die Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen wurde am 13.11.2017 im Großen Sitzungssaal des Landkreises Wesermarsch, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake durchgeführt.

Mit Schreiben vom 19.12.2017 erfolgte durch die Planfeststellungsbehörde die Unterrichtung des Vorhabenträgers über den festgesetzten Untersuchungsraum und den festgesetzten Untersuchungsumfang (§ 15 UVPG). Am 30.11.2017 erfolgte die Übersendung des Protokolls der Antragskonferenz an den Vorhabenträger und weitere Teilnehmer des Scopingtermins. Am 14.12.2018 wurde der Vorhabenträger über die Anzahl der vorzulegenden Unterlagen unterrichtet.

B.III.3.4

Prüfung von Alternativen

Die geplante Abbaustätte schließt unmittelbar nordwestlich an das bestehende Abbaugewässer an.

Der konkrete Standort der geplanten Erweiterung wurde u.a. gewählt, um die bereits bestehenden Strukturen (u.a. die Betriebsflächen, die vorhandene Erschließung und den bestehenden Lagerplatz) nutzen zu können, so dass unnötige Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert werden.

Demzufolge wurden keine anderweitigen Standortalternativen überprüft.

Im Rahmen des technisch Möglichen und unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen wird an dem vorliegenden Standort eine optimale Ausnutzung des bestehenden Rohstoffvorkommens angestrebt und die Inanspruchnahme von weiteren Flächen minimiert.

B.III.3.5

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§§ 24 und 25 UVPG i.V.m. § 2 NUVPG)

Insgesamt wird festgestellt, dass die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG insgesamt angemessen und ausreichend sind.

B.III.3.5.1

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Abgasbedingte Emissionen führen zu keinen Beeinträchtigungen des Wohlbefindens und der Gesundheit der Anwohner, da emissionsbedingte Auswirkungen mit zunehmender Entfernung vom Eingriffsort grundsätzlich abnehmen. Durch optimale Luftaustauschverhältnisse im offenen Gelände und einer Entfernung von über 100 m zu Baumaschinen und LKW kommt es zu einer nahezu vollständigen Verwehung bzw. Entweichen von Abgasen in obere Luftschichten.

Aufgrund der westlich liegenden Hofstellen u.a. mit Wohngebäuden sind Konflikte bzgl. der Geräuschemissionen auf Grund der Sandabbauarbeiten nicht auszuschließen. Im Ergebnis des Schallschutzgutachtens werden die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte jedoch nicht überschritten.

Das bereits für den bestehenden Bodenabbau durchgeführte Beweissicherungsverfahren wird weitergeführt werden.¹³

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit können ausgeschlossen werden. **Das beantragte Vorhaben ist unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Mensch bau-, anlage- und betriebsbedingt als verträglich im Sinne des § 25 UVPG zu bewerten.**

B.III.3.5.2

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Flächen, die für den Bodenabtrag vorgesehen sind, werden derzeit von Acker, Intensivgrünland, sonstigem naturnahen Sukzessionsgebüsch und halbruderalen Staudenfluren mittlerer Standorte im Bereich der Uferzonen des bestehenden Abbaugewässers sowie in Teilabschnitten durch nährstoffreiche Gräben eingenommen. Die im Anschluss an den Bodenabtrag vorgesehene Herrichtung der Flächen führt zu einem naturnahen Gewässer einschließlich Verlandungsbereichen und Flachwasserzonen mit Röhricht sowie entsprechenden Randbereichen, die sich über die Sukzession naturnah entwickeln sollen.

Im Bereich der Transportwege und unter den Bodenmieten kann es durch abbaubedingte Bodenverdichtung zu dauerhaften Veränderungen der Standorteigenschaften (Staunässe) und damit zu Veränderungen des (potenziellen) Artenspektrums kommen.

¹³ Antragsunterlagen: Kapitel 6.8, S. 52 f.

Die im Plangebiet vorkommenden Rote-Liste-Gefäßpflanzenarten sowie die gefährdeten und besonders geschützten Arten werden als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen herausgenommen und an geeigneter Stelle im Nahbereich wiedereingesetzt.

Somit ist eine erhebliche Beeinträchtigung von gefährdeten Pflanzenarten durch den geplanten Bodenabbau nicht zu erwarten.¹⁴

Die in den Antragsunterlagen beschriebene Überplanung landwirtschaftlicher Flächen sowie eines Grabens und der damit einhergehende Teilverlust dieser Biotope durch das Vorhaben führt nicht zu einem Totalverlust dieser Lebensräume in der Umgebung, zum Aussterben von Arten oder zum erheblichen Verlust besonders wertvoller und nicht durch Ausgleichsmaßnahmen wiederherstellbarer Biotope. Der Erhalt der biologischen Vielfalt des Untersuchungsgebietes ist somit gesichert.¹⁵

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt können ausgeschlossen werden. **Das beantragte Vorhaben ist unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen und biologische Vielfalt bau-, anlage- und betriebsbedingt als verträglich im Sinne des § 25 UVPG zu bewerten.**

B.III.3.5.3 Schutzgut Tiere

Im Plangebiet kommen unter anderem die gefährdeten Brutvogelarten Kiebitz und Feldlerche vor, aufgrund dessen das Plangebiet eine regionale bzw. lokale Bedeutung als Brutvogelgebiet aufweist. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu erheblichen Veränderungen dieses Vogellebensraumes. Weiterhin wird der Vogellebensraum durch die B 212 beeinträchtigt.

Dennoch haben sich durch die bestehenden Abbautätigkeiten Vogelarten wie z. B. Flussregenpfeifer eingestellt, was bei der Bewertung des Eingriffs positiv zu bewerten ist.

Durch die Flächeninanspruchnahme der geplanten Maßnahme kommt es zu einer dauerhaften Zerstörung von Tierlebensräumen. Zeitgleich werden jedoch aquatische Habitats für eine Vielzahl von Organismen z.B. Amphibien, Fische sowie Wat- und Wasservögel, aber auch verschiedener Libellenarten, geschaffen.

Außerdem kommt es aufgrund der Flächeninanspruchnahme zu Brutplatzverlusten mehrerer gefährdeter Brutvogelarten. Zudem wird aufgrund von ständigen Bodenumlagerungen während des Abbaubetriebes eine Besiedlung vieler Tierarten verhindert.

Die Uferbereiche des vorhandenen Abbaugewässers werden durch die Erweiterung des Bodenabbaus mit abgebaut. Im Zuge der Herstellung von neuen Uferbereichen werden im nördlichen Teil der Abbaufäche Flachwasserzonen hergestellt, die neue Bruthabitats darstellen.

Die neu hergestellten Uferbereiche sowie die Bereiche des zu verlegenden Grabens sollen sich in freier Sukzession entwickeln. Dadurch entsteht eine Selbstbegrünung mit einer hohen Attraktion u.a. für Insekten wodurch der im Bereich der Abbaufäche erfasste Kiebitz und die Feldlerche profitieren. Für diese beiden Brutvogelarten (jeweils zwei Brutpaare im Abbaubereich) werden zusätzlich 3 ha Kompensationsfläche auf externen Flächen eingestellt. Die Kompensationsfläche ist gemäß der Nebenbestimmung A.II.7.8 zu bewirtschaften. Für die Uferschwalben werden als Kompensationsmaßnahme temporäre Bodenmieten aufgeschoben und später feste Nistmöglichkeiten errichtet.

Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvögeln kompensiert.

Amphibienvorkommen von gefährdeten oder streng geschützten Arten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden im Rahmen der Bestandserfassungen nicht festgestellt.

¹⁴ Antragsunterlagen: Kapitel 6.1, S. 41 ff.

¹⁵ Antragsunterlagen: Kapitel 6.3, S. 47

Die die Abbaustätte umgebenden Gräben sowie Grünland- und Ackerflächen bleiben erhalten. Verlärmung sowie Sichtreize durch den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen sowie die Anwesenheit von Menschen können auch auf die Fauna der angrenzenden Flächen einen störenden Einfluss haben. Ausweichlebensräume und Nahrungsstätten sind in der Umgebung vorhanden (Kompensationsflächen des NLStBV), ebenso handelt es sich um eine zeitlich befristete Beeinträchtigung.¹⁶

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere können ausgeschlossen werden. **Das beantragte Vorhaben ist unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Tiere bau-, anlage- und betriebsbedingt als verträglich im Sinne des § 25 UVPG zu bewerten.**

B.III.3.5.4 Schutzgut Boden / Fläche

Der Bereich der Abbaustätte ist dem Boden der Wertstufe III zuzuordnen. Der Boden wird abgebaut und verliert damit seine natürlichen Funktionen, die Auswirkungen sind daher erheblich.

Durch das Befahren mit LKW und Radlader in den Randbereichen ist in Grundwassernähe und in Bereichen mit höheren Anteilen an feinen oder humosen Bodenbestandteilen mit Verdichtungen zu rechnen.

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens werden durch verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kompensiert, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen bleiben.¹⁷

Zudem wird eine optimale Ausnutzung der bestehenden Klei- und Sandvorkommen angestrebt, so dass eine Inanspruchnahme weiterer Bodenabbauflächen vermieden wird.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden / Fläche können ausgeschlossen werden. **Das beantragte Vorhaben ist unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Boden / Flächen bau-, anlage- und betriebsbedingt als verträglich im Sinne des § 25 UVPG zu bewerten.**

B.III.3.5.5 Schutzgut Wasser

Durch die Erweiterung des Abbaugewässers kommt es gemäß dem Gutachten zu den Grundwasserverhältnissen (s. Anlage 1 zu den Antragsunterlagen) zu keinen Veränderungen des Wasserstandes in den umliegenden Gräben. Außerdem bestehen durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen weiterer Oberflächengewässer.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser liegen vor, wenn Gebiete mit besonderer Bedeutung (Wertstufe IV / V) von dem Vorhaben betroffen sind. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um Gebiete mit geringer Bedeutung (Wertstufe II), somit kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Grundwasser.

Des Weiteren wird in den Gutachten zu den Grundwasserverhältnissen sowie im Gutachten zur Verlegung eines Entwässerungsgrabens dargestellt, dass es zu keinen Auswirkungen auf das Grundwasser sowie angrenzende Oberflächengewässer kommt. Es besteht keine Verbindung zwischen dem Abbausee und dem Grundwasser. Demnach wird es durch die Erweiterung des Bodenabbaus zu keinen Auswirkungen auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und den rund 340 m entfernt gelegenen Wohngebäuden kommen.¹⁸

¹⁶ Antragsunterlagen: Kapitel 6.2, S. 43 ff.

¹⁷ Antragsunterlagen: Kapitel 6.4, S. 47 ff.

¹⁸ Antragsunterlagen: Kapitel 6.5, S. 49 f.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser können ausgeschlossen werden. **Das beantragte Vorhaben ist unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Wasser bau-, anlage- und betriebsbedingt als verträglich im Sinne des § 25 UVPG zu bewerten.**

B.III.3.5.6 Schutzgut Klima / Luft

Durch die eingesetzten Maschinen wie Radlader, Bagger, Saugbagger, LKW etc. kommt es während des Abbaubetriebes zu Freisetzungen von Emissionen. Dabei handelt es sich um Verbrennungsabgase, Reifenabrieb und um Stäube aus aufgewirbeltem Erdreich. Eine Staubentwicklung wird durch geeignete Maßnahmen vermieden. Insgesamt haben die Belastungen nur geringe Auswirkungen.

Durch die Entstehung des vergrößerten Wasserkörpers kommt es anlagebedingt zu einer reversiblen und dauerhaften Veränderung des lokalen Kleinklimas. Die Entstehung des Stillgewässers führt zu einem ausgeglichenen Tagesgang der Lufttemperatur. Die entstehende Wasserfläche übernimmt für einen engen Raum eine temperaturnausgleichende Funktion. Dadurch ist weiterhin mit einer bestehenden Verdunstung und Abkühlung sowie eventuell auch mit einer leichten Verstärkung der Nebelbildung zu rechnen. Innerhalb der freien von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Grünflächen geprägten Landschaft hat dieses keine negativen Auswirkungen.

Anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens auf die großklimatischen und lufthygienischen Gegebenheiten sind nach Abschluss aller Maßnahmen nicht zu erwarten.

Aufgrund der räumlich begrenzten Intensität und der geringen Reichweite der Auswirkungen sind die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima / Luft durch die Erweiterung des Abbaugewässers als nicht erheblich einzustufen.¹⁹

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft können ausgeschlossen werden. **Das beantragte Vorhaben ist unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Klima / Luft bau-, anlage- und betriebsbedingt als verträglich im Sinne des § 25 UVPG zu bewerten.**

B.III.3.5.7 Schutzgut Landschaft

Entsprechend der Arbeitshilfe (NLÖ, 2003) sind die Veränderungen des Landschaftsbildes durch Beanspruchung im Wesentlichen bereits bestehender landwirtschaftlicher Flächen aufgrund der geplanten Folgenutzung (Naturschutz) als nicht erheblich zu beurteilen.

Das Planungsgebiet ist bereits durch den vorhandenen Bodenabbau geprägt. Die Erweiterung des Bodenabbaus fügt sich in das in Veränderung begriffene Landschaftsbild ein. Die Intensität der wahrnehmbaren Auswirkungen nimmt mit zunehmender Entfernung vom Eingriffsort ab.

Das Landschaftsbild des Planungsgebietes ist durch den vorhandenen Bodenabbau, eine intensive sowie extensive Landwirtschaft geprägt und wurde daher mit der Wertstufe II bewertet. Eine Abwertung des Landschaftsbildes erfolgt nicht. Das Abbauvorhaben führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes, das auch positive Auswirkungen auf die Strukturvielfalt des Raumes haben kann.²⁰

¹⁹ Antragsunterlagen: Kapitel 6.6, S. 50 f.

²⁰ Antragsunterlagen: Kapitel 6.7, S. 51 f.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild können ausgeschlossen werden. **Das beantragte Vorhaben ist hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild bau-, anlage- und betriebsbedingt als verträglich im Sinne des § 25 UVPG zu bewerten.**

B.III.3.5.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Auf der geplanten Bodenabbaufäche befindet sich ein mögliches Vorkommen archäologischer Denkmäler. Um mögliche Schäden an Bodendenkmälern zu minimieren wird der geplante Bodenabbau unter bestimmten Bedingungen, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt.²¹

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ausgeschlossen werden. **Das beantragte Vorhaben ist unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter bau-, anlage- und betriebsbedingt als verträglich im Sinne des § 25 UVPG zu bewerten.**

B.III.3.5.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Mit dem geplanten Klei- und Sandabbau wird in einem Bereich, der nach landwirtschaftlicher Nutzung über Jahre hinweg als Acker- und Grünlandfläche genutzt wurde, ein dauerhaftes Gewässer entstehen. Durch die Erweiterung des bereits bestehenden Stillgewässers kommt es zu keinen Veränderungen in der Zusammensetzung der vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften. Nach Beendigung des Abbaus entsteht ein See in freier Sukzession mit naturnahen Ufern ohne intensive Freizeit- und Erholungsnutzung. Die Angelnutzung wird auf maximal 1/3 der Uferkante, auf das südliche und östliche Ufer des Bestandsgewässers, begrenzt.

Bereits vor dem Beginn des Sandabbaus werden die Oberkanten der Abbauböschungen eingemessen und die Böschungen sowie die Flachwasserbereiche hergestellt. So dass eine frühzeitige Besiedlungsmöglichkeit dieser Bereiche durch Tiere und Pflanzen ermöglicht wird.

Außerdem ergeben sich keine Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und auch keine Auswirkungen auf die Ausprägung der umliegenden Biotoptypen. Auch die Wasserstände der umliegenden Gräben verändern sich nicht. Durch die Erweiterung der Wasserfläche sind zudem nur marginale und sehr lokale Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse zu erwarten.²²

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es zu keinen erheblichen nachteiligen Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern in Bezug auf das geplante Vorhaben kommt.

B.III.3.5.10 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft

Die Planung wurde so konzipiert, dass es zu keinen erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft kommt. Entstehende Beeinträchtigungen werden durch die naturnahe Gestaltung des Abbaugewässers mit Flachwasserzonen, Herrichtung und Entwicklung der Randbereiche zu extensivem (Feucht-) Grünland und die Folgenutzung Naturschutz kompensiert.²³

²¹ Antragsunterlagen: Kapitel 6.9, Seite 54

²² Antragsunterlagen: Kapitel 6.10, Seite 54

²³ Antragsunterlagen: Kapitel 8, Seite 62 ff.

Für die Überplanung von jeweils zwei Brutpaaren des Kiebitzes sowie der Feldlerche werden insgesamt 3 ha externe Kompensationsfläche eingestellt, die gemäß der Nebenbestimmung A.II.7.8 zu bewirtschaften sind.

Bei einer sachgemäßen Umsetzung der in den Antragsunterlagen aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind darüber hinaus keine weiteren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

B.III.3.5.11

Zusammenfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit (§ 25 UVPG)

Um den integrativen Ansatz der UVP zu berücksichtigen, ist in Ergänzung zu den schutzgutbezogenen Einzelbewertungen eine medienübergreifende Bewertung der Umweltauswirkungen erforderlich. Vor dem Hintergrund einer ökosystemaren Betrachtungsweise sollen Wechselbeziehungen in die Betrachtung einbezogen werden. Sollten zwischen einzelnen Umweltbelangen Konflikte vorhanden sein, dann ist eine umweltinterne Abwägung erforderlich.

Gemäß UVPVwVh²⁴ müssen darüber hinaus in der medienübergreifenden Bewertung Belastungsverlagerungen aufgrund von Schutzmaßnahmen betrachtet werden. Des Weiteren stellt die medienübergreifende Bewertung eine Zusammenfassung aller wichtigen Ergebnisse aus den Einzelbewertungen dar. Sinn und Zweck der medienübergreifenden Bewertung aller Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ist es, eine umweltinterne Abwägung der Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter vorzunehmen, um so zu einer Entscheidung aus Umweltsicht über das beantragte Vorhaben zu gelangen. Zu diesem Zweck muss festgestellt werden, welche Auswirkungen auf welches Schutzgut für die abschließende Bewertung vernachlässigbar bzw. entscheidungserheblich sind. Entscheidungsrelevante Kenntnislücken im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind nicht vorhanden. Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind in den jeweiligen Kapiteln aufgeführt; nicht lösbare Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben bzw. nicht erkennbar. Mit Belastungsverlagerungen aufgrund von Schutzmaßnahmen ist ebenfalls nicht zu rechnen. In der Umweltverträglichkeitsstudie werden die Umweltauswirkungen baubedingt, anlagebedingt und betriebsbedingt bezogen auf sämtliche in § 2 UVPG genannten Schutzgüter einzeln und in ihren Wechselwirkungen betrachtet; dabei werden die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie die Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Um Wiederholungen zu vermeiden, macht sich die Planfeststellungsbehörde die Aussagen der Umweltverträglichkeitsstudie zu Eigen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind die Umweltbeeinträchtigungen zutreffend dargestellt und bewertet. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar oder ersetzbar, so dass nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht mit nachhaltigen Schäden bzw. Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für alle Schutzgüter gilt, dass, unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen, das beantragte Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt als verträglich im Sinne des § 25 UVPG bewertet wird.

Das Vorhaben ist damit gemäß § 25 UVPG unter dem Gesichtspunkt einer wirksamen Umweltvorsorge zulässig.

B.III.4

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

B.III.4.1 Rechtliche Grundlagen:

Rechtliche Grundlagen der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

²⁴ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18.09.1995, GMBI. S. 671

- die Richtlinie über den Erhalt wild lebender Vogelarten (EU-VS-RL i. d. kodifizierten Fassung v. 30.11.2009, 2009/147/EG)²⁵
- die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG)²⁶

Darüber hinaus gibt es in diesem Zusammenhang mittlerweile Gerichtsurteile auf europäischer (EuGH) und auch auf nationaler Ebene (z.B. BVerwG), deren entsprechende Berücksichtigung erforderlich ist.

Im Artenschutzfachbeitrag wird geprüft, ob das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig ist. Dementsprechend wird untersucht, ob Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von Europäischen Vogelarten von den Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) betroffen sein können. Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gemäß § 44 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG nach Maßgabe von Absatz 5 Satz 2 bis 5. Danach liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Nach § 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

B.III.4.2 Artenschutzprüfung:

Das in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die in den Antragsunterlagen integriert ist, dargelegte prüfungsrelevante Artenspektrum umfasst die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten.

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Im Rahmen der Bestandserfassungen wurden auch weiterhin keine Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie festgestellt.

Für das geplante Vorhaben wurden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Nördlich und südlich der Abbaufäche werden Bereiche nach anfänglicher Selbstbegrünung zu extensivem Grünland / Feuchtgrünland entwickelt. In diesen Bereichen werden zudem auch Mulden angelegt. Die Entwicklung von insgesamt ca. 1,8 ha extensivem Grünland / Feuchtgrünland schafft u.a. Bereiche die als Kompensation für Brut- und Wiesenvögel dienen. Nördlich angrenzend an die Erweiterungsfläche des Bodenabbaus befindet sich ein 0,64 ha Kompensationsüberschuss aus vorangegangenen Planungen. Für die Kompensation der überplanten Brutplätze von Kiebitz und Feldlerche werden insgesamt 3 ha extern bewirtschaftet. Zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Flora und Fauna werden die Ufer des Abbaugewässers naturnah gestaltet und hergerichtet.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, sind bezüglich der im Planungsraum vorkommenden gemeinschaftsrechtlichen geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) in der saP ermittelt und dargestellt.

Für alle betrachteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt.

B.III.5 Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht

B.III.5.1 Rechtliche Grundlagen:

- Bundesnaturschutzgesetz - §§ 14 – 15 Eingriffe in Natur und Landschaft

²⁵ Richtlinie 2009/143/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009, Amtsblatt der EG L 20 v. 26.01.2010, S. 7

²⁶ Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie) v. 21.05.1992, Amtsblatt der EG L 206 v. 22.07.1992 S. 7, zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG vom 20.11.2006, Amtsblatt der EG L 363 v. 20.12.2006, S. 368

Das Vorhaben stellt einen Eingriff im Sinne der §§ 14 ff. BNatSchG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes. Die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist Bestandteil des Erläuterungsberichts zum Antrag auf Planfeststellung mit integriertem UVP-Bericht und damit der Antragsunterlagen.

B.III.5.2 Baubedingte und anlagebedingte Beeinträchtigungen:

Für alle Schutzgüter kommt es, unter der Voraussetzung der Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen, anlage- und baubedingt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

B.III.5.3 Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen²⁷:

Wie in den Antragsunterlagen dargelegt, werden die folgenden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt:

- Baufeldfreimachung und Oberbodenabtrag nur außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September,
- Rodung von Gehölzen außerhalb der Zeitspanne vom 1. März bis zum 30. September,
- Umsetzung der gefährdeten und besonders geschützten Arten von Schwanenblume und Sumpf-Schwertlilie in geeignete Bereiche umliegender Grabenabschnitte,
- Bergung / Abfischung des Fischbestandes im zu verlagernden Abschnitt des Verbandsgewässers mittels Elektrofischung, sowie Umsetzung der Fische in nahegelegene ähnlich strukturierte Gewässerabschnitte,
- Absammeln der Amphibien im zu verlagernden Abschnitt des Verbandsgewässers und Umsetzen der Amphibien in angrenzende Gräben,
- Naturschutzfachliche Baubegleitung,
- Durchführung von 3 ha externer Kompensationsmaßnahmen,
- Anlage einer Oberbodenhalde als Ausgleichsmaßnahme für eine kleine Kolonie von Uferschwalben.

Die Wirkung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht ausreichend, um alle Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes unter die Erheblichkeitsschwelle des Eingriffs zu bringen. Daher sind Ausgleichsmaßnahmen auf den vom Eingriff betroffenen Grundflächen erforderlich. Diese sind v.a. dazu geeignet, Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu kompensieren. Eine möglichst naturnahe Gestaltung der Abbaufäche nach erfolgtem Bodenabbau stellt einen Teil des Ausgleichs der Beeinträchtigungen auf Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild dar.

Durch die vorgesehenen Herrichtungsmaßnahmen und die naturnahe Folgenutzung werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen kompensiert.

Für die Überplanung der Brutplätze von Kiebitz und Feldlerche werden externe Ersatzmaßnahmen durchgeführt.

B.III.6

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegen. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens hat, unter Berücksichtigung der im Erläuterungsbericht mit integriertem UVP-Bericht nachvollziehbar beschriebenen Umweltbeeinträchtigungen sowie der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, die Zulässigkeit des Vorhabens festgestellt.

²⁷ Antragsunterlagen: Kapitel 8, Seite 62 ff.

- Das Abbaugewässer ist gem. Antragsunterlagen „Rekultivierungsplan“ sofort nach Beendigung der Abbautätigkeiten als naturnahes Gewässers herzurichten. Die Ufer- und Flachwasserbereiche werden zu Beginn des jeweiligen Abbaus angelegt, so dass eine frühzeitige Besiedelung von Pflanzen und Tieren während des Nassabbaus erfolgen kann.
- Die externen Kompensationsmaßnahmen werden auf den Flurstücken 214, 224, 251, 258 und 258/1, in der Flur 17, Gemarkung Berne festgesetzt. Die Kompensationsmaßnahmen für Kiebitz und Feldlerche müssen umgesetzt sein, sobald die Arbeiten im Erweiterungsbereich des Bodenabbaus beginnen.

B.III.7

Belange der Wasserwirtschaft

Der 10 m breite Gewässerrandstreifen des Verbandsgewässers ist von Anpflanzungen, baulichen Anlagen und Nebenanlagen jeglicher Art freizuhalten.

Seitliche Einleitungsgewässer von der nordwestlichen Gewässerseite sind im Bereich des neuen Verlaufes im Bereich des Unterhaltungstreifens als Überwegung zu verrohren.

Eine Gefährdung des Grundwasserkörpers durch Verunreinigung mittels wassergefährdeter Stoffe wird durch die Betankung mit mobilen Anlagen minimiert.

Die Belange der Wasserwirtschaft mit den sich daraus ergebenden Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer und Grundwasser stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die gesetzlichen Anforderungen an den Ausbau von Gewässern gemäß § 68 Absatz 3 WHG, § 107 NWG i. V. m. den einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts werden von dem Vorhaben eingehalten.

B.III.8

Belange des Baurechts

Gegen das planfestgestellte Vorhaben bestehen aus planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 59 Absatz 2 NBauO²⁸ entfällt ein gesondertes Baugenehmigungsverfahren.

Der Bodenabbau ist als Vorhaben, das besondere Anforderungen an die Umgebung stellt, nach § 35 Absatz 1 Nr. 4 BauGB²⁹ planungsrechtlich zulässig. Das Einvernehmen der Gemeinde liegt vor.

B.III.9

Belange des Bodenschutzes

Durch den Abbau des Bodens im Bereich der Erweiterungsfläche kommt es zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktion. Da sich im Bereich der Erweiterungsfläche ein Gewässer bildet, ist eine Wiederherstellung der natürlichen Funktion an Ort und Stelle ausgeschlossen.

Dementsprechend sind nach Abschluss des Bodenabbaus sämtliche befestigte Flächen (z.B. Wege, Lagerflächen etc.) vollständig zurückzubauen. Ebenfalls ist der durch Bodenverdichtung beeinträchtigte Boden aufzulockern, so dass sich in diesen Bereichen die natürliche Bodenfunktion wieder entwickeln kann.

B.III.10

Belange der Denkmalpflege

Zum Schutz der möglicherweise im Plangebiet vorhandenen Bodendenkmale muss gewährleistet sein, dass die im Erläuterungsbericht unter Punkt. 8.1 „Denkmalschutz“

²⁸ Niedersächsische Bauordnung i.d.F. v. 03.04.2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 d.G.v. 10.11.2020, Nds. GVBl S. 384

²⁹ Baugesetzbuch i.d.F. vom 03.11.2017, BGBl. I. S. 3634, zuletzt geändert durch Artikel 2 d.G.v. 08.08.2020, BGBl. I. S. 1728

aufgeführten Belange der Denkmalpflege (Begehung mit Metallsonden, Oberbodenabtrag im Beisein archäologischer Fachleute) hinreichend beachtet werden.
Dementsprechend muss der Antragsteller sich frühzeitig mit der Denkmalbehörde in Verbindung setzen.

B. IV.

Entscheidung über die Einwendungen, die Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange und die Stellungnahmen der in Niedersachsen anerkannten Naturschutzverbände

B.IV.1 Einwendungen im Anhörungsverfahren nach § 70 WHG i. V. m. § 73 VwVfG

Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung wurden Einwendungen von den Anwohnern Uta und Tobias Tolck (Lechterstraße 143), Ralf und Martina Haje (Lechterstraße 142), Christa Allen (Lechterstraße 172), Ursula und Ottokar Vetter (Lechterstraße 148) und Daniel Beyer (Lechterstraße 170) durch die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Niewerth & Kollegen erhoben.

Die vorgebrachten Bedenken wurden durch den Antragsteller, den Gutachter, die Untere Wasserbehörde und die Genehmigungsbehörde geprüft mit dem Ergebnis, dass keine weiteren Auflagen erforderlich sind.

B.IV.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

B.IV.2.1 Landkreis Wesermarsch, Kreisstraßen

Keine Bedenken

B.IV.2.2 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

Keine Bedenken

B.IV.2.3 Avacon AG

Keine Bedenken

B.IV.2.4 Landkreis Wesermarsch, Immissionsschutz

Die vorgebrachten Auflagen wurden als Nebenbestimmung bzw. Hinweis in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

B.IV.2.5 NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg

Keine Bedenken. Die vorgebrachten Hinweise wurden im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

B.IV.2.6 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Keine Bedenken

B.IV.2.7 Landkreis Wesermarsch, Raumordnung

Keine Bedenken

B.IV.2.8 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Die vorgebrachten Hinweise wurden im Planfeststellungsbeschluss als Nebenbestimmung bzw. Hinweis aufgenommen.

Die bestehende Zufahrt von der L875 ist spätestens mit Beendigung des genehmigten Bodenabbaus zurückzubauen.

B.IV.2.9 Entwässerungsverband Stedingen

Die vorgebrachten Hinweise wurden im Planfeststellungsbeschluss als Nebenbestimmungen aufgenommen.

B.IV.2.10 EWE Netz GmbH – Netzregion Oldenburg / Varel

Keine Bedenken

B.IV.2.11 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Keine Bedenken. Die Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

B.IV.2.12 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie

Der vorgebrachte Hinweis wurden als Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

B.IV.2.13 Gemeinde Berne

Keine Bedenken. Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wurde am 30.09.2019 durch die Gemeinde Berne erteilt.

B.IV.2.14 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Die vorgebrachten Hinweise wurden im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

B.IV.2.15 Gemeinde Lemwerder

Keine Bedenken

B.IV.2.16 Landkreis Wesermarsch, Verkehrsabteilung

Keine Bedenken

B.IV.2.17 Jägerschaft des Landkreises Wesermarsch e.V.

Die geplanten Erweiterungsflächen werden aktuell intensiv landwirtschaftlich als Ackerflächen und Intensivgrünlandflächen genutzt. Durch die unmittelbare Erweiterung des Abbaugewässers werden weitere Flächeninanspruchnahmen vermieden. Die Randbereiche um das Abbaugewässer werden sich in freier Sukzession entwickeln können und weiterhin einen Lebensraum für verschiedene Tierarten bieten.

Die vorgebrachten Anmerkungen wurden im Rahmen des Erörterungstermins abschließend erörtert und werden nicht in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

B.IV.2.18 Landkreis Wesermarsch, Bauaufsicht

Keine Bedenken. Die vorgebrachten Hinweise wurden im Planfeststellungsbeschluss als Nebenbestimmung bzw. Hinweis aufgenommen.

B.IV.2.19 Landkreis Wesermarsch, Untere Denkmalschutzbehörde

Der vorgebrachte Hinweis wurde im Planfeststellungsbeschluss als Nebenbestimmung aufgenommen.

B.IV.2.20 Landkreis Wesermarsch, Untere Wasserbehörde

Keine Bedenken. Die vorgebrachten Hinweise und Auflagen wurden als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

B.IV.2.21 Landkreis Wesermarsch, Untere Naturschutzbehörde

Die vorgebrachten Hinweise und Auflagen wurden als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

B.IV.2.22 Landkreis Wesermarsch, Untere Bodenschutzbehörde

Keine Bedenken. Die vorgebrachten Auflagen wurden als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

B.IV.3 Stellungnahmen der in Niedersachsen anerkannten Naturschutzverbände

B.IV.3.1

NABU Oldenburger Land e.V., Gruppe Stedingen im Auftrag des NABU Niedersachsen e.V.

Die vorgebrachten Anmerkungen beziehen sich zu einem großen Teil auf den bereits genehmigten Bodenabbau Harmenhausen III, der nicht Gegenstand dieser Planfeststellung ist. Weiterhin wird der nicht mehr aktuelle Landschaftsrahmenplan des Landkreis Wesermarsch aus dem Jahr 1992 mehrfach als Datengrundlage für die Mindestanforderungen an die durchzuführende Umweltprüfung herangezogen. Aufgrund des Alters des Landschaftsrahmenplans wurde dieser überarbeitet und durch eine Neubearbeitung aus 2016 ersetzt, welche die Grundlage für die Antragsunterlagen und die Umweltverträglichkeitsprüfung darstellt. Demzufolge ist der Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 1992 nicht mehr zu verwenden.

Deshalb wurden die Anmerkungen, die auch im Rahmen des Erörterungstermins abschließend erörtert wurden, nicht in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

B. V.

Begründung / Gesamtabwägung

Nach § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 1 d.G.v. 19.06.2020, BGBl. I. S. 1408 liegt ein Gewässerausbau vor, wenn auf Dauer ein Gewässer hergestellt wird. Bei der geplanten Bodenabbaustätte wird durch den Abbau von Klei und Sanden ein Gewässer hergestellt. Rechtsgrundlage für den Gewässerausbau ist §§ 68

ff. WHG i.V.m. §§ 107 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64) zuletzt geändert durch Art. 10 d.G.v. 10.12.2020, Nds. GVBl. S. 477. Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung. Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften erfüllt werden.

Zunächst ist zu prüfen, ob durch den geplanten Gewässerausbau Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind. Der beantragte Gewässerausbau findet im Rahmen eines Abbaus von Klei und Sanden statt. Der Sand wird unter anderem für den Bau der B212n genutzt. Dennoch handelt es sich bei dem vorliegenden Vorhaben um ein überwiegend privatnütziges Planfeststellungsverfahren.

Nach dem Ergebnis des Verfahrens sind keine Rechte Dritter in der Weise betroffen, dass sie im Rahmen der durchgeführten Abwägung als vorrangig einzustufen gewesen wären. Von der Herstellung des Gewässers im Rahmen des Abbaus von Klei und Sanden einschließlich des technischen Verfahrens sind keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten, die durch die Planung oder die Bestimmungen dieses Bescheides nicht vermieden oder ausreichend ausgeglichen werden können oder die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

Bei einem Gewässerausbau müssen zwingend die materiellen Regelungen des NWG und der anderen Fachgesetze beachtet werden, auch wenn das Vorhaben gemeinnützigen Zwecken dient.

Das Vorhaben hält die im WHG und NWG sowie anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen zwingenden Anforderungen ein und berücksichtigt die weiteren gesetzlichen Vorgaben.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den vorgängigen Planungen.

Die Anforderungen des Abwägungsgebotes sind erfüllt. Die Planfeststellungsbehörde hat eine Abwägung vorgenommen, in die alle Belange eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden mussten.

Soweit Einschränkungen oder Modifizierungen für erforderlich oder angemessen gehalten wurden, sind diese mit Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der gesetzlichen Anforderungen, aus den § 74 Abs. 2 VwVfG genannten Gründen oder in Ausübung des Planungsermessens verfügt worden. Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und tragen den Ergebnissen des Erörterungstermins Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und um, soweit wie möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

Die Planfeststellungsbehörde ist aus den nachfolgend im Einzelnen dargestellten Gründen zu dem abschließenden Ergebnis gelangt, dass keine entgegenstehenden Belange vorhanden sind, die einzeln betrachtet ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber dem mit diesem Beschluss genehmigten Vorhaben als vorrangig einzustufen wären. Auch in der Summe erreichen die Betroffenheiten keine derartige Dimension, dass das planfestgestellte Vorhaben ihnen gegenüber zurückzutreten hätte, so dass den für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden Erwägungen der Vorzug eingeräumt wird.

Die Planfeststellungsbehörde hat in der Abwägung insbesondere folgende Gesichtspunkte für und gegen den Gewässerausbau im Rahmen des kombinierten Klei- und Sandabbaus eingestellt und gewichtet:

Für die Frage, ob dem Vorhaben des Vorhabenträgers zwingende Versagungsgründe entgegenstehen, sind neben den wasserrechtlichen Bestimmungen auch die Vorschriften des Naturschutzrechts, des Bauordnungs- und Bauplanungsrechtes, des Immissionsschutzrechtes sowie sonstige öffentliche Belange zu berücksichtigen.

Nach dem Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gibt es keine zwingenden Versagungsgründe. Soweit Bedenken gegen diese Maßnahme bestanden, konnten diese Bedenken durch die entsprechenden Nebenbestimmungen ausgeräumt werden.

Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, die durch eine entsprechende technische Ausführung oder durch Auflagen nicht vermieden oder in ausreichendem Maße ausgeglichen werden können, sind nicht zu erwarten.

Die in diesem Planfeststellungsbeschluss beinhaltete Bodenabbaugenehmigung richtet sich nach den Vorschriften der §§ 8 ff. des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (NAGBNatSchG). Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass das Abbauvorhaben mit dem Naturschutzrecht, dem öffentlichen Baurecht und dem sonstigen öffentlichen Recht vereinbar ist.

Die Bodenabbaugenehmigung schließt die Baugenehmigung mit ein. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde geprüft, ob die Maßnahme mit dem Naturschutzrecht, dem Baurecht und dem sonstigen öffentlichen Recht vereinbar ist. Es war erforderlich naturschutzfachliche und bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen zu erlassen, um die Einhaltung dieser Vorschriften zu gewährleisten.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff im Sinne der §§ 14 ff. BNatSchG dar. Die Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, die dann zeitversetzt auf insgesamt 9,78 ha durch die naturnahe Herrichtung der Flächen zu einer Habitataufwertung führen und durch die naturschutzfachliche Wiederherrichtung der Abbauflächen sowie der Durchführung der externen Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden, so dass nach der Durchführung der Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Wiederherrichtung die Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert sind. Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens hat unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan – mit integrierter UVP – nachvollziehbar beschriebenen Umweltbeeinträchtigungen sowie der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen die Zulässigkeit des Vorhabens festgestellt.

Gegen das planfestgestellte Vorhaben bestehen aus bauplanungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 59 Absatz 2 NBauO entfällt ein gesondertes Baugenehmigungsverfahren.

Das Einvernehmen der Gemeinde liegt vor.

Nach dem Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens durch den Landkreis Wesermarsch als Untere Wasserbehörde kann der Plan nach Maßgabe der Bestimmungen unter Teil A. I. und II. dieses Planfeststellungsbeschlusses planfestgestellt werden. Das Vorhaben ist mithin rechtmäßig.

Dem Antrag auf Planfeststellung auf der Grundlage der eingereichten Planungen konnte daher entsprochen werden.

B. VI. Begründung der Kostenlastentscheidung

Der Vorhabenträger hat die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) gemäß den §§ 1, 5, 9, 13 und 15 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes³⁰ vom 25.04.2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2007, Seite 172) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.06.1997 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 191) in der zur Zeit gültigen Fassung zu tragen.³¹

Die Gebühren richten sich gemäß § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes sowie nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung, wenn – wie hier – ein Kostenrahmen bestimmt ist.

Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

³⁰ Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz i.d.F.v. 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 d.G.v. 15.12.2016, Nds. GVBl. S.301

³¹ Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – ALLGO -) i.d. F. v. 05.06.1997, Nds. GVBl. S. 171, ber. am 15.05.1998, Nds. GVBl. S. 501, zuletzt geändert durch VO vom 25.01.2020, Nds. GVBl. S. 33

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Im Auftrag

Schröttke

bearbeitet: Gaudlitz

D. Anhang

Abkürzungsverzeichnis der Rechtsvorschriften

AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO-) i.d. Fassung v. 05.06.1997, Nds. GVBl. S. 171, ber. am 15.05.1998, Nds. GVBl. S. 501, zuletzt geändert durch VO. v. 25.01.2020, Nds. GVBl. S. 33
BauGB	Baugesetzbuch i.d.F. vom 03.11.2017, BGBl. I. S. 3634, zuletzt geändert durch Artikel 2 G v. 08.08.2020, BGBl. I. S. 1728
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 d.G.v. 19.12.2020 (BGBl. I. S. 2873)
BImSchV – 32. -	Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV -) v. 29.08.2002, BGBl. I. S. 3478, zuletzt geändert durch Art. 110 Gesetzes v. 19.06.2020, BGBl. I. S. 1328
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29.07.2009, BGBl. I. S. 2542, letzte in Kraft getretene Änderung durch Artikel 290 d.G.v. 19.06.2020 (BGBl. I. S. 1328)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie) v. 21.05.1992, Amtsblatt der EG L 206 v. 22.07.1992 S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006, Amtsblatt der EG L 363 v. 20.12.2006, S. 368
NBauO	Niedersächsische Bauordnung i.d.F. v. 03.04.2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 d.G.v. 10.11.2020, Nds. GVBl. S. 384
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz v. 19.02.2010, Nds. GVBl. S.104, zuletzt geändert durch Artikel 1 d.G.v. 11.11.2020, Nds. GVBl, S. 451
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung v. 18.12.2019, Nds. GVBl. S. 437
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz i.d.F.v. 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 d.G.v. 15.12.2016, Nds. GVBl. S. 301
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz v. 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 d. Gesetz v. 24.09.2009, Nds. GVBl. S. 361
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz v. 19.02.2010, Nds. GVBl. S. 64, zuletzt geändert durch Artikel 10 vom 10.12.2020, Nds. GVBl. S. 477
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wesermarsch – 2003 v. 19.12.2003
UVP-G	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung v. 24.02.2010, BGBl. I. S. 94, zuletzt in Kraft getretene Änderung durch Artikel 4 d.G.v. 03.12.2020, BGBl. I. S. 2694
UVP-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-VwV) vom 18.09.1995, GMBI. S.671
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009, Amtsblatt der EG L 20 v. 26.01.2010, S. 7

VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.2003, BGBl. I. S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 5 d.G.v. 21.06.2019, BGBl. I. S. 846
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) v. 31.07.2009, BGBl. I. S. 2585, letzte in Kraft getretene Änderung durch Artikel 1 d.G.v. 19.06.2020, BGBl. I. S. 1408